SVSS
Schweiz. Vereinigung für die Sicherheit von Spielanlagen

Statuten

SVSS Schweizerische Vereinigung für die Sicherheit von Spielanlagen

Vom 10. August 2020

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "SVSS Schweizerische Vereinigung für die Sicherheit von Spielanlagen" besteht mit Sitz in Wallisellen ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Sicherheit von Spiel- und Freizeitanlagen sowie Spielgeräten und Fallschutzböden und verfolgt ideelle Ziele.

3. Ziele und Tätigkeiten

Zur Erreichung des Vereinszwecks befasst sich der Verein insbesondere mit der Beratung der Hersteller, Besitzer und Betreiber von Spiel- und Freizeitanlagen sowie Spielgeräten und Fallschutzböden in sicherheitstechnischen, betrieblichen und gesetzlichen Fragen, mit der Beratung der zuständigen Behörden und der Spielplatz-Prüfer und Inspektionsstellen in sicherheitstechnischer und gesetzgeberischer Hinsicht sowie mit den Themen Spielwert, Gestaltung, Ökologie, Bauweise, Entwicklungsstufen, Inspektion etc. unter dem Aspekt der erforderlichen Sicherheit. Dabei hat sich der Verein zum Ziel gesetzt, ein geeignetes und bedürfnisgerechtes Sicherheitsniveau für Spielplatz- und Freizeitanlagen zu garantieren. Hierfür werden Schulungen, Fachgespräche und Publikationen gefördert, um das Fachwissen der Spielplatz-Prüfer auf einen adäquaten Stand zu bringen und zu halten.

Die SVSS setzt sich gemeinsam mit Ihren Mitgliedern für den Vereinszweck und diese Ziele ein, wobei sie sich auf die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen, behördliche Empfehlungen sowie Erfahrungen (z.B. Unfallstatistiken etc.) abstützt.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern, Behörden und Dritten Beratung, Ausbildung und Informationen an. Er fördert die Sicherheit durch Publikationen sowie durch die Veranstaltung von Kongressen, Fachtagungen und Vorträgen.

Er erarbeitet entsprechende Unterlagen, Informationen und Schulungsmaterialien und kann befristete wie feste Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen einsetzen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand ernennt. Vereinstätigkeiten der Mitglieder sind ehrenamtlich. Sie können aber ganz oder teilweise entschädigt werden.

4. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes folgendermassen festgesetzt sind:

Natürliche Personen: CHF 50.-- / Jahr

Juristische Personen: CHF 150.-- / Jahr

5. Mitgliedschaft

5.1 Kategorien von Mitgliedern

5.1.1 Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht:

Der Verein besteht aus maximal fünf ordentlichen Mitgliedern. Den ordentlichen Mitgliedern kommt an der Vereinsversammlung Stimmrecht zu.

5.1.2 Mitglieder mit beratender Stimme:

Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme können werden:

1. Unternehmen mit schweizerischem Geschäftssitz, Behörden, Verbände, Gemeinden, weitere Interessengruppen und Einzelpersonen, die dem Vereinszweck und den Zielen der SVSS zustimmen;
2. Ehrenmitglieder.

Mitglieder mit beratender Stimme haben das Recht, an der Vereinsversammlung teilzunehmen. Ihnen kommt in der Vereinsversammlung jedoch kein Stimmrecht zu.

5.2 Aufnahme und Austritt stimmberechtigter Mitglieder

Die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern in den Verein erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Der Austritt von stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Verein kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand erfolgen.

Die Vereinsversammlung kann jederzeit den Ausschluss eines stimmberechtigten Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschliessen.

5.3 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern mit beratender Stimme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit (1) durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand erfolgen oder (2) vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

5.4 Finanzielles betreffend die Mitgliedschaft

Die finanziellen Verpflichtungen austretender oder ausgeschlossener Mitglieder dauern bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.

Die Mitglieder mit beratender Stimme haben weder während der Existenz des Vereins noch im Falle der Liquidation des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.5 Haftung der Mitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

7. Vereinsversammlung

7.1 Stellung und Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung und Genehmigung des Budgets;
5. Überwachung des Vorstands und Déchargeerteilung an ihn;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

7.2 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies schriftlich verlangt. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben kein Recht, eine Einberufung zu verlangen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei den sonstigen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

7.3 Geschäftsordnung der Vereinsversammlung

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung und bestimmt den Protokollführer.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht weitere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen bleiben unberücksichtigt. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

7.4 Protokoll

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

8.1 Stellung und Aufgaben

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit beratender Stimme;
4. Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

8.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Der Vorstand hat ferner zusammenzutreten, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens sieben Tage vor der Sitzung.

In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Traktanden bekanntzugeben.

8.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Leerstimmen sind nicht zu berücksichtigen.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit Vollmacht vertreten lassen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

8.5 Protokoll

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten oder von einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

10. Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

11. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

12. Schlussbestimmungen

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

12.1 Eintragung im Handelsregister

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen. Der Vorstand ist für die Eintragung besorgt.

12.2 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten am 20. Juli 2020 in Kraft.

Zürich, 10. August 2020

Die Gründungsmitglieder:

Andreas Hochstrasser

Oliver von Trzebiatowski